

## 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli.2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brunn vom 21.01.2003, veröffentlicht am 10.03.2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.01.2013, veröffentlicht im Internet am 04.03.2013 unter <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Brunn-Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

#### § 4

##### Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretungen setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen, so der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport.  
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr setzt sich aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.  
Zum Finanzausschuss zählen drei Gemeindevertreter und zwei sachkundige Einwohner, der 1. stellvertretende Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der zwei anderen Ausschüsse.  
Die Mehrheit der Ausschüsse muss aus Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehen lt. § 36 Absatz 5 KV M-V. Aus diesem Grund wird festgelegt, dass der Vorsitz der Ausschüsse mit einem Gemeindevertreter zu besetzen ist.
- (3) bleibt
- (4) bleibt
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin übertragen.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, 08.11.2016



Christian Schenk  
Bürgermeister der Gemeinde Brunn

